

Mitglieder ohne Stimmrecht

KJR/SJR-Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht Delegierte von Jugendverbänden oder Jugendgemeinschaften sind.

zwei Schülersprecher/innen aus verschiedenen Schularten.

je 1 VertreterIn von Jugendorganisationen, die die Aufnahme in den BJR beantragt haben.

Ein/e kommunale/r JugendpflegerIn, soweit er/sie nicht dem SJR/KJR überstellt ist.

Bis zu 4 Einzelpersonlichkeiten, die der Jugendarbeit in besonderer Weise verbunden sind.

Gäste mit Rederecht

VertreterInnen des Stadtrats/Kreistags und von Behörden, die sich mit Jugendarbeit befassen. Die genaue Zahl regelt die Geschäftsordnung.

Eingeladene Gäste, die vom Vorstand zur Sitzung eingeladen werden.

Vollversammlung

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder muss wenigstens die dreifache Zahl der Mitglieder des Vorstandes betragen. Ansonsten verdoppeln sich die Sitze der Jugendverbände, die mindestens vier Gruppen im Stadt-/ Kreisgebiet haben. Die Delegiertenzahlen der Jugendgemeinschaften werden nicht verdoppelt. Ihre Gesamtzahl darf ein Drittel der Delegierten der Jugendverbände nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen anzustreben.

Mitglieder mit Stimmrecht

Je zwei Delegierte der im Landkreis/ Stadt vertretenen und tätigen **Jugendverbände**. Hat der Verband nur eine Jugendgruppe, hat er auch nur eine/n Delegierten

Je vier Delegierte der im Hauptausschuss des BJR mit zwei Sitzen vertretenen **Jugendverbände** (BDKJ, bsj, Evang. Jugend, Trachtenjugend). Hat der Verband nur zwei oder drei Jugendgruppen in Kreis bzw. Stadt hat er nur zwei Delegierte, bei nur einer Jugendgruppe, hat er auch nur eine/n Delegierten.

Je ein/e Delegierte der Jugendgemeinschaften. (Ein Drittel der Gesamtzahl der Delegierten von Jugendverbänden darf nicht überschritten werden.)

Zwei gewählte Jugendsprecher/innen offener Jugendeinrichtungen. Beschäftigte in der Jugendarbeit können nicht zu Sprecher/innen gewählt werden.